

Zugpferde eines jeden, und mit Bezeichnung derjenigen Kossäten, welche sich nur mit Handarbeiten ernähren, wird von den Beamten ein Verzeichniß erfordert. Diejenigen, welche im Besiz der Dienstfreiheit zu sein behaupten, müssen zur Produktion ihrer desfallsigen Qualifikation aufgefordert, und soll Letztere mit eingesendet werden.

1102. Cleve den 15. August 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Wegen verspäteter Erndte, soll die Wiedereröffnung der Jagd, erst drei Wochen nach dem auf Bartholomäus Tag eintretenden Ende der Seg- und Brut-Zeit, stattfinden.

Bemerk. Die fernern gleichartigen Verordnungen sind in diese Sammlung nicht aufgenommen.

1103. Cleve den 29. September 1730.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29. September c. a. erlassenen General-Privilegiums und Reglements, wie es wegen der Juden in den königl. Landen zu halten ist. Unter Entkräftung aller frühern und speciellen dem gegenwärtigen Reglement entgegenstehenden Privilegien, wird u. a. über den, den Juden erlaubten und verbotenen Handels- und Gewerbe-Betrieb bestimmt; das Maximum der von ihnen zu nehmenden Jahres-, Monats- und Wochen-Zinsen von Capital- und Pfand-Darleihen festgesetzt; ihre Dispositionsbefugniß über nicht ausgelöste Faustpfänder regulirt; die Art, wie sie ihre Schutzbrieve erlangen müssen, und der Betrag der desfalls und an die Rekruten-Casse zu zahlenden Beträge normirt; das Verhältniß jedes einzelnen Juden zur Gesamtheit und zum Rabbiner festgesetzt; des Letztern Befugnisse und Cognitions Grenzen bestimmt, und überhaupt die kirchlichen und politischen Rechte der Juden regulirt.)

Bemerk. Sub dato Berlin den 24. Dezember 1730 ist eine Deklaration des vorbezeichneten Reglements erlassen und zu Cleve ebenfalls publicirt worden. (Conf. Mhl. Th. V, Abth. V, Cap. III, No. 53 und 54.)

1104. Cleve den 31. October 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der Abonnementspreis des Intelligenzblattes muß vierteljährig, vierzehn Tage vor Ablauf des Quartals, von den zur Haltung des Blattes verpflichteten Behörden ic. und von den andern Abonnenten entrichtet werden, widrigenfalls, nebst zwangweiser Beitreibung, auch noch besondere Strafe gegen die Säumigen verhängt werden soll. Die vorschriftsmäßige Einsendung der Bekanntmachungen u. a. Anzeigen merkwürdiger Naturereignisse, Unglücksfälle u. dergl. wird gleichzeitig wiederholt befohlen.

1105. Cleve den 2. November 1730.

Königl. Regierung.

Publication eines königl. zu Berlin am 2. November d. J. erlassenen Patentens, wodurch, bei Erbauung, Reparatur und Veränderung von Galgen, Schaffoten, Schand-Pfählen ic. den dazu gebraucht werdenden Handwerkern die Beibehaltung ihrer üblichen Gebräuche, (Aufzüge der ganzen Gewerke, Begleitung derselben durch ein Mitglied der Lokalsbehörde, welches den ersten Hieb ic. zu führen hat ic.) zwar gestattet, jedoch ausdrücklich verboten wird, daß dabei, auf Kosten der Gerichts-Kämmerei oder Zunft-Kassen, Schmausereien oder Saufgelage gehalten werden; die Handwerker sollen auffer ihren gewöhnlichen Tagelohnsäken nur eine Zulage von 2 gGr. per Kopf und Tag erhalten. (Conf. Wyl. Th. II, Abth. III, Nro. 62.)

1106. Cleve den 6. November 1730.

Königl. Regierung.

Zur Beseitigung der Ursachen der häufigen Entweichungen von Gefangenen aus den Detentionshäusern wird bestimmt, daß die zur Bewachung, Schließung oder Verpflegung der Gefangenen angeordneten Bedienten, täglich den Sicherheitszustand der Lokale und der Fesseln der Gefangenen genau visitiren, und darüber ihrer vorgesetzten Behörde täglich referiren müssen. In denjenigen Entweichungsfällen von Verhafteten, wo die bezeichuete Visitation und das

Referat unterlassen worden ist, sollen die betreffenden Gefangenwärter, ohne fernere Untersuchung, sofort ihres Dienstes verlustig sein und, dem Befinden nach, außerdem noch am Leibe gestraft werden.

1107. Cleve den 20. November 1730.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 20. November c. a. erlassenen Instruktion „wie die Visitationen zur Aufhebung der Diebesrotten, Bettler und Zigeuner und des liederlichen Gesindels, in den Städten und auf dem Lande vorzunehmen sind.“ (Conf. Mpl. Th. V, Abth. V, Cap. I, Kro. 58.)

Bemerk. Erneuert durch das zu Cleve am 10. Febr. 1740 publicirte allgemeine Edikt vom 30. Novb. 1739 (s. l. c. Cont. I, pag. 299), und sind beide Normalbestimmungen sub dato Cleve den 7. Juli 1740 den Behörden zur strengsten Befolgung wiederholt mitgetheilt worden.

1108. Cleve den 27. November 1730.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber das Vorhandensein von Hütten oder Häusern auf Gemeinheits- oder Gemarken-Gründen oder an königl. Waldungen in der Grafschaft Mark, und ob die Bewohner dieser Hütten und Häuser desfallige Concessionen besitzen, werden die königl. Beamten zum Berichte aufgefodert.

1109. Cleve den 19. Dezember 1730.

Königl. Regierung.

Die in den Detentionshäusern zur Sicherheit der Haft der Gefangenen angeschafft werdenden Fesseln, müssen in ein Inventarium, welches den Zuwachs und Abgang nachweist, gebracht, und muß eine Abschrift davon den jährlichen Bruchten-Rechnungen beigefügt werden.

1110. Cleve den 28. Dezember 1730.

Königl. Regierung.

Publikation eines königlichen zu Berlin am 28. Dezember 1730 erlassenen, die Bestimmungen vom 9. Januar und 2. März 1728, erneuernden Edictes, gegen die überhand nehmenden Wildddiebereien. (Conf. Nro. 1057 d. S. u. Nyl. Th. II, Abth. III, Nro. 63.)

1111. Cleve den 22. Januar 1731.

Königl. Prov. Medicinal-Collegium.

Die Lokalbehörden sollen die in ihren Distrikten vorhandenen Medicinal-Personen zur Production ihres vorschriftsmäßigen Besizes der allgemeinen Medicinal-Ordnung vorladen, auf jedem Exemplare den Namen seines Besizers bemerken und darüber, so wie über den Mangel des Besizes, ein namentliches Verzeichniß einsenden, auch sollen sie sich selbst ein Exemplar der Medicinal-Ordnung anschaffen.

1112. Cleve den 12. Februar 1731.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. Januar d. J. erlassenen Edictes, wodurch festgesetzt wird, daß das Gesinde auch bei wohlfeilen Preisen der Lebensmittel seiner Herrschaft den schuldigen Gehorsam leisten soll, und daß es Knechten und Mägden nicht zu gestatten ist, sich auf ihre eigene Hand zu setzen. Die frühern Vorschriften wegen der Verbindlichkeit des Gesindes zur Aushaltung seiner Dienstzeit, und wegen verbotener Annahme von Dienßboten ohne Entlassungsscheine ihrer letzten Brodherrschaften, werden gleichzeitig erneuert. (Conf. Nyl. Th. V, Abth. III, Cap. 1, Nro. 38.)

1113. Cleve den 12. Februar 1731.

Königl. Regierung.

Um den, besonders in der Graffschaft Mark, wieder eingeschlichenen, verbotenen Schwelgereien bei Hochzeiten, Kind-

taufen, Rodendiensten, Glasseressen u. zu steuern, werden die am 18. Juni 1703 (Nro. 527 d. S.), 1. Juni 1717 (Nro. 770 d. S.) und 7. April 1718 (Nro. 802 d. S.) erlassenen Strafbestimmungen und Vorschriften erneuert, und wird deren strengste Beachtung befohlen.

1114. Cleve den 19. Februar 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber diejenigen Güter, welche, für die darauf haftenden öffentlichen Lasten, dem Amte zur Cultur überlassen worden, oder uncultivirt und wüst liegen, sollen die Beamten, nach einem mitgetheilten Muster, ausführliche Nachrichten einsenden.

1115. Cleve den 28. Februar 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Juden müssen künftig ihre Schutzgelder in vierteljährigen Terminen und zwar in Termino Crucis, Luciae, Reminiscere und Trinitatis an die Juden-Vorsteher und Empfänger entrichten, und sollen die Rückhaftenden auf Requisition der Letztern, durch prompte Execution, von den Lokalbehörden zur Zahlung angehalten werden.

1116. Cleve den 9. März 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämtlichen Steuer-Empfänger werden angewiesen, am Schlusse jedes Jahres eine Nachweise der in ihren Bezirken noch vorhandenen Steuer-Rückstände, nach einem beigefügten Muster, einzusenden.

1117. Cleve den 2. April 1731.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 22. Januar d. J. erlassenen allgemeinen Edictes, wegen Bestrafung des

Selbst-Mordes. — Oeffentliche Abholung und Verscharrung des Leichnams durch den Schinder oder Büttel. —

(Conf. Mhl. Th. II, Abth. III, Nro. 64, und die zu Cleve am 6. April 1747 ebenfalls publicirte Deklaration des obigen Edictes d. d. Berlin den 7. März 1747, wonach die durch Melancholie, Wahnsinn, hitzige Krankheiten und sonstige betrübte Ursachen veranlaßten Selbstmörder in der Stille ehrlich begraben werden sollen. — S. l. c. Cont. III, pag. 147.)

1118. Cleve den 20. April 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden angewiesen, genau darauf zu wachen, daß die diesseits ohnehin verbotenen, jetzt im Stifte Münster auf 5 Schilling 6 Pfennig und auf 2 Schl. 9 Pf. entwürdigten ganzen und halben Kopfstücke, oder 20 und 10 Kreuzerstücke, sodann auch die auf 5 Pfennig Münsterisch herabgesetzten Petermänncher, welche dort nach 6 Monaten, so wie die Baken schon jetzt, außer Cours gesetzt sind, nicht in die Grafschaft Mark eindringen und dort coursiren.

1119. Cleve den 8. Juni 1731.

Königl. Regierung.

Publikation eines königlichen zu Berlin am 8. Juni e. a. erlassenen Patentes, wodurch das Spielen in ausländischen Lotterien einem jeden, bei Verlust des Einsatzes und unter Androhung willkürlicher Strafe, verboten wird. (Conf. Mhl. Th. VI, Abth. II, Nro. 218.)

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer hat sub dato Cleve den 25. Mai 1744 die strengere Beachtung des obigen Verbotes wiederholt befohlen.

1120. Cleve den 14. Juli 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Richtern in der Grafschaft Mark wird es untersagt, sich fernerhin in Bergwerks-Sachen einige Cognition an-

zumassen, wenn sie dazu nicht besonders committirt worden sind, und alle dergleichen bei ihnen angebracht werdenden Parthei-Sachen ex officio an den Ober-Berg-Vogt in der Grafschaft Mark zu verweisen.

1121. Cleve den 2. August 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Alle Adliche, so wie deren Verwalter und Pächter, welche Rittersitze bewohnen, desgleichen die Aerzte, Wundärzte und Apothecker, in kleinen Städten beide Letztere gemeinschaftlich, werden zur Haltung des Intelligenzblattes verpflichtet.

1122. Cleve den 10. September 1731.

Königl. Regierung.

Die evangelisch-reformirten und lutherischen Consistorien werden angewiesen darauf zu wachen, und ihre Prediger zu erinnern, daß dieselben das h. Abendmahl solchen Kranken, welche bereits ihres Sinnes und Verstandes beraubt sind, nicht reichen, und dasselbe denjenigen, welche es verlangen, nur nach vorheriger Vorbereitung administriren; zugleich wird es den Predigern bei Cassationsstrafe verboten, das Abendmahl einem Gesunden in seiner Wohnung oder in der Sakristei zu reichen, da jeder verpflichtet ist, dasselbe in öffentlicher Kirche vor dem Tische oder Altar mit den übrigen Communicanten zu empfangen.

1123. Cleve den 26. September 1731.

Königl. Regierung.

Publikation des zu Berlin am 26. September d. J. mit dem Herzog von Würtemberg geschlossenen Cartels, wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserteur. (Conf. Mysl. Th. III, Abth. II, Pro. 104.)

1124. Cleve den 29. September 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Stadt-Magistrate müssen den in den Städten angeordneten Lokal-Commissarien die, zur Erstattung ihrer Berichte in rathhäuslichen oder städtischen Sachen, erforderlichen nöthigen Nachrichten, mit Beachtung der jedesmal festgesetzten Frist, prompt mittheilen. Fernere Saumseligkeiten sollen mit 5 und resp. 2 Goldgulden Brüchten bestraft werden, welche von dem worthaltenden Bürgermeister und dem Sekretair, (vorbehaltlich ihres Regresses an diejenigen, welche den Aufenthalt verursacht haben) ohne weiters zu erlegen, oder beizutreiben sind.

1125. Berlin den 2. October 1731.

Friedrich Wilhelm, König etc.

General-Instruktion für die in den cleve-märkischen Städten angeordneten Thorschreiber, desgleichen für die Accise-Aufseher, Cassen-Diener und Wein-Bisierer, nebst angehängten Formularen zu den von diesen Beamten zu leistenden Dienst-Eiden.

1126. Cleve den 6. October 1731.

Königl. Regierung.

Der Debit des jüngst zu Cöln am Rhein in Druck erschienenen Traktates in folio, unter dem Titel, *Julias Montiumque Comitum, Marchionum et Ducum Annalium, Tomus 1 mus ect.*, wird, wegen seiner Schmähungen gegen die evangelisch-reformirten Glaubensgenossen und seiner unehrbietigen Ausdrücke über Seine Majestät den König, verboten, und sollen die vorgefunden werdenden Exemplare confiscirt werden.

1127. Cleve den 27. October 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Handhabung des Verbotes der Einführung, der Verbreitung und des Gebrauches fremder, ungestempelter

Kalender, werden die Behörden angewiesen, in den Städten und auf dem Lande bei allen geistlichen und weltlichen Ober- und Unter-Bedienten, ohne Ausnahme, fleißige Visitationen anzustellen, um zu ermitteln, welche Kalender sie führen, ob die vorgesundenen Fremden mit dem Stempel der Societät der Wissenschaften versehen sind, und von wem sie solche erhandelt haben.

1128. Cleve den 1. November 1731.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. v. M. erlassenen Edictes, wodurch die Beschädigung der Weiden, Maulbeern, Linden u. a. nuzbaren Baum-Pflanzungen, bei Strafe der Karre, verboten werden. (Conf. Mpl. Th. IV, Abth. I, Cap. II, Nro. 135.)

1129. Cleve den 14. November 1731.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 15. Juli d. J. erlassenen Edictes, wodurch die in der Chur- und Mark-Brandenburg bestehende gesetzliche Bestimmung, daß kein Unterthan sich, bei Strafe der Landesverweisung, ohne landesherrlichen Consens ausserhalb Landes darf trauen lassen, auf die sämtlichen königl. Provinzen angewendet wird. (Conf. Mpl. Th. I, Abth. II, Nro. 130.)

1130. Cleve den 16. November 1731.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 25. October c. a. erlassenen Patentes, wodurch die frühern Verbote der Ausfuhr des Goldes und Silbers, insbesondre jenes vom 19. September 1726, erneuert werden, und zugleich bestimmt wird, daß die an die königl. Münzen gerichteten Gold- und Silber-Sendungen von Accise- und Zoll-Abgaben, so wie von dem Post-Porto, befreit sein sollen. (Conf. Mpl. Th. IV, Abth. I, Cap. V, Nro. 107 und 108.)

1131. Cleve den 27. November 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Auf den Erbtagen, bei den jährlichen Steuer-Umlagen, darf weder die Vorlesung des jedesmaligen Steuer-Anschreibens und jene des Steuer-Reglements de 1687, noch auch die Eintragung dieses Vorganges in das zu führende Protokoll, von den Gerichtschreibern fernere unterlassen werden.

1132. Cleve den 27. November 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Die auf den Amts- (Erben-) oder Gerichts-Tagen bei den Steuer-Umlagen stattfindenden Deliberationen und Beschlüsse der Beerbten müssen vorschriftsmäßig in ein Protokoll-Buch successive eingetragen werden, welches zur etwa nöthigen Information der Beerbten, über ihre Beschlüsse und die darauf erfolgten ratificirenden oder verwerfenden Entscheidungen der königl. Rechnungs- und Domainen-Kammer, immer zur Hand gehalten werden muß.

1133. Cleve den 27. November 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Ueber die auf den Aemtern, Kirspeln und Bauerschaften haftenden Schulden, deren Bestand noch nicht geprüft, und deren Zinsen, Steuer-Reglements widrig, jährlich besonders umgelegt und erhoben werden, wird von den Beamten die gehörige Auskunft gefordert, und sollen sie die wegen solcher Schulden ausgestellten Obligationen abschriftlich einsenden.

1134. Cleve den 17. Dezember 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
In den zum Ressort der Kriegs- und Domainen-Kammer gehörigen Angelegenheiten ist nur dann ein Refers an das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direk-

torium zulässig, wenn das Gesuch oder die Beschwerde zuerst bei der Kriegs- und Domainen-Kammer angebracht worden, und der desfallige Beweis von den Rekurrenten beigefügt worden ist; die ohne Letztern eingehenden Berufungen an die höhere Behörde, sollen nicht nur unbeachtet bleiben, sondern dergleichen unbefugte Reklamanten auch mit 5. Rthlr. Strafe belegt werden.

Erneuert am 4. Februar 1740.

1135. Cleve den 20. Dezember 1731.

Königl. Regierung.

Diejenigen schon lange gerichtlich deponirten, verschlossenen Testamente, deren Autoren, so viel wie bekannt, oder wie nach Maßgabe des Zeitraumes zu vermuthen ist, nicht mehr leben, sollen in Anwesenheit des versammelten Gerichtes eröffnet, und die etwa darin enthaltenen Legata ad pias causas gehörigen Ortes abgegeben, und darüber Bericht erstattet werden; diejenigen Testamente, in welchen sich dergleichen Verfügungen nicht vorfinden, sollen, nebst Beifügung einer Abschrift der gegenwärtigen Verordnung, und der ausdrücklichen Erklärung, daß die geschehene Eröffnung die Gültigkeit des Testaments nicht benachtheiligen solle, wieder eingesegelt, und über diesen Vorgang eine Notiz ins Gerichts-Protokoll eingerückt werden. (Conf. Rthl. Th. II, Abth. IV, No. 63.)

1136. Cleve den 29. Dezember 1731.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Verordnungen vom 30. Dezember 1720, und 24. März 1721 (No. 874 und 882 d. S.) werden dahin declarirt, daß, wenn Magistrats-Personen oder rathhäusliche Beamten auf einige Tage im Lande verreisen wollen, diese zuvor den Lokal-Commissar davon benachrichtigen müssen; daß sie aber Reisen auf längere Dauer, oder gar außer Landes, bei Strafe der Cassation, nur mit Erlaubniß der Königl. Kriegs- u. Domainen-Kammer unternehmen dürfen.

1137. Cleve den 3. Januar 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Dezember
 1731 erlassenen Edictes, folgenden wesentlichen Inhaltes.

Zur Parifikation in den Militair- und Civil-Vorspanns-
 Lasten der, den Landstraßen benachbarten, mit den davon
 entfernten Aemter der Provinzen Cleve und Marck, soll eine
 Provinzial-Molestien-Casse errichtet werden. Das zu diesem
 Behuf vorläufig festgesetzte Geld-Quantum soll nach dem ge-
 wöhnlichen Steuer-Fuß auf alle Eingeseffene, ohne Unter-
 schied, ob sie auf Domainen- oder Privat-Höfen wohnen,
 repartirt und erhoben werden, und der Activ- oder Passiv-
 Rest jedes Jahres der nächstfolgenden Repartition zu Gut
 oder zu Last gehen. Aus dieser Casse soll jedem Vorspanner
 für jedes Pferd und jede Stunde, gegen Beibringung eines
 von dem Vorspannberechtigten, über die Entfernung und die
 Pferdezahl, auszustellenden Attestes, 7½ Stüber vergütet
 werden. Der Vergütungsbetrag wird durch den Lokal-Rich-
 ter festgesetzt und auf die Steuerkasse des Ortes angewie-
 sen. Der Rendant der Kestern hat hierauf jeden Vorspanner
 durch Aufrechnung gegen die gewöhnlichen Steuern oder
 durch Zahlung zu befriedigen, und erhält die Erstattung sei-
 ner Vorschüsse von der Ober-Steuer-Casse auf vierteljährige
 mit den Specialanweisungen belegte Liquidationen. Die Lo-
 kal-Richter haben gleichfalls Quartal-Vorspanntabellen ein-
 zuzustellen, auf deren Grund die Obersteuer-Casse mit Zah-
 lungs-Anweisung versehen wird. Die mit höchsteigenhändig
 oder im Namen Sr. Maj. von der königl. Kriegs- und Do-
 mainen-Kammer vollzogenen Vorspann-Pässen versehenen
 Kriegs- und Civil-Beamten werden, bei Verlust ihrer fer-
 nern Vorspannberechtigung, zur unweigerlichen Ertheilung
 der obenbemerkten Scheine, auf jedem Stations-Orte, ange-
 wiesen, und wird die pünktlichste Beachtung des gegenwärti-
 gen Kriegs- und Marsch-Fuhr-Reglements überhaupt den
 dabei theilhaftigen Beamten und Auspannern aufs strengste
 befohlen.

1138. Cleve den 21. Januar 1732.

Königl. Regierung.

Die am 10. September v. J. (Nro. 1122 d. S.), we-
 gen Administration des heil. Abendmahls in den evangelischen

Kirchen, erlassene Verordnung wird dahin erläutert, daß auch diejenigen Personen, welche zwar gehen können, aber doch nicht um den Tisch oder Altar herumzugehen vermögen, demungeachtet öffentlich communiciren, und allensfalls sitzend das Abendmahl empfangen sollen; auch sollen solche Communicanten, welche wegen eines unförmlichen Schadens Bedenken tragen, das Abendmahl mit Andern zu genießsen, zuletzt admittirt werden.

Bemerk. Durch eine nähere Deklaration der königl. Regierung vom 12. Juni s. j. a. ist es den mit Fallsucht, ekelhaften Schaden, Ausschlag und Flüssen im Gesicht behafteten, so wie den blinden und auf Krücken gehenden Personen erlaubt worden, nach den Predigten an Wochentagen das heil. Abendmahl in der Sacristei, oder in einem besondern Kirchenzimmer zu empfangen, jedoch sollen die Prediger es bekannt machen, wann das Abendmahl von solchen miserabeln Personen gehalten wird, und darauf sehen, daß deren einige zusammen communiciren.

1139. Cleve den 20. Februar 1732.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 3. Dezember v. J. erlassenen Ediktes, wodurch bestimmt wird, daß bei den Justizbehörden keine Klagen wegen Spielschulden angestellt, und alle desfalls anhängige Prozesse aufgehoben werden sollen; daß bei allen aus solchen Schulden herrührenden Wechßeln, die Einrede der Spielschuld stattfinden, jedoch in *continenti per delationem juramenti* erwiesen werden soll, und daß, wo dieses nicht augenblicklich geschehen kann, die Zahlung zwar geleistet werden muß, jedoch dem Debitor seine *Exception in separatum* vorbehalten bleibt, und der Creditor, bei späterer Erweisung der Spielschuld, den Betrag des Wechßels zweifach, einmal dem Debitor erstatten, und einmal als fiskalische Strafe erlegen soll. (Conf. Nyl. Th. II, Abth. I, No. 262.)

1140. Berlin den 6. März 1732.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Die in Cleve und Mark, durch die sogenannten Audienz u. a. von der königl. Postverwaltung nicht angeordnete und verordnete Boten, stattfindende Sammlung und Beförderung von Briefen und kleinen Paqueten wird verboten, und sollen fernere, durch Visitation der Bezeichneten zu ermittelnde, Contraventionen mit 20 Rthlr. Geld, oder verhältnißmäßiger Peines = Strafe belegt werden.

1141. Cleve den 10. März 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der in den Nachbarlanden herrschenden gefährlichen Pferde- und Hornvieh-Seuche, in deren 24stündigem Verlauf Blattern auf der Zunge entstehen, welche in ein Geschwür übergehend die Zunge durchfressen, so daß diese abfällt, werden die desfalls nöthigen Vorsichts-, Präservativ- und Heil-Mittel zur allgemeinen Beachtung publicirt.

Bemerk. Confer. das in Myl. Th. V, Abth. IV, Cap. III, Nro. 30. enthaltene, wegen desselben Gegenstandes zu Berlin am 26. März ej. a. publicirte, allgemeine Edict.

1142. Cleve den 28. März 1732.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Das jüngst erlassene erneuerte Dispensatorium muß von allen Aerzten und Apothekern, gegen Erlegung seines Preises von 2½ Rthlr., binnen 4 Wochen angeschafft werden, und sollen dieselben von Seiten der Lokalbehörden dazu angewiesen werden. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift soll mit 20 Rthl. Brüche und mit Untersagung der Praxis resp. mit Schliessung der Offizin bestraft werden.

1143. Cleve den 18. April 1732.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Ueber die seit Errichtung des Medizinal-Collegiums bis Ende v. J. in jedem Amts- und Jurisdiktions-Bezirk nach

und nach verstorbenen, weggezogenen und neu angekommenen Aerzte, Chirurgen, Apotheker und Hebammen sollen die Beamten eine genaue Nachweise einsenden, und künftig jeden dergleichen Fall anzeigen, um die höhern Ortes befohlene Einsendung einer jährlichen Haupttabelle über den Stand und die Veränderungen des Medizinal- Personals bewirken zu können.

Bemerk. Unterm 15. April 1735 sind diejenigen Behörden, welche in obiger Beziehung in Rückstand geblieben sind, aufgefordert worden, die Nachweisen der Veränderungen bei dem Medizinalpersonal bis zum Schlusse des Jahres 1734, nachträglich einzureichen und am Ende jedes Jahres damit fortzufahren.

1144. Berlin den 29. April 1732.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Bei der nunmehrigen vollständigen Regulirung des cleve-märkischen Accisetarifs, werden der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve die Grundsätze mitgetheilt, nach welchen die Nahrungen (Gewerbe) auf dem platten Lande zu dulden, einzuschränken und respective zu besteuern sind, und deshalb folgende wörtliche Vorschriften ertheilt.

So viel nun

1. Das Brauen und Fasel-Brennen wie auch den Zapf auf dem Lande betrifft, deshalb bleibet es bei Unserer im Jahr 1718 aus eigener Bewegung, nach wohl überlegter Sache, genommener resolution, daß diejenigen, so in vorigen Zeiten ein Privilegium oder eine Concession erhalten oder auch eine 50jährige possession, von Anno 1714 zurück, gehörig erweisen können, dabey geschützt und mit keinem accise Fixo belegt werden sollen, welches umb so mehr bey denenjenigen statt findet, die seither dem in Contradictorio die Sache mit dem fisco ausgemachet, und darauf Sententiam erhalten haben, Jedoch ist

2. Allerdings dahin zu sehen, daß solche Nahrung von denenselben keines Weges weiter, als sich gebühret, extendiret werde, welches Ihr sofort wohl zu examiniiren und bey einem jeden es in die gehörige Schranken zu bringen, Unser interesse und der Städte bestes darunter zu beobachten, auch allenfals bey einem jeden Casu uniständlichen

Bericht samt Euren pflichtmäßigen Gutachten zur ferneren Verordnung abzustatten habet.

3. Diejenigen, welche die Sache mit dem Fisco noch nicht ausgemacht, müssen solches in einem ihnen zu setzenden Termine annoch thun, Widrigenfalls das Brauen, Fuselbrennen und zapfen einzustellen angehalten, auch die Leute, welche sie neuerlich oder gar nach introducirter accise zu dergleichen Nahrung angesetzt, ohne einiges Nachsehen weggeschaffet, wenigstens selbige mit einem proportionirten accise Fixum befeget werden.

4. Die contribuable Unterthanen, welche eine Fünfzigjährige possession des Bier-Brauens, Fusel-Brennens und Zapfen behauptet, oder eine Concession beybringen, sind zwar ebenmäßig dabey zu schützen und mit keinem accise fixo zu belegen, jedoch wegen solcher Nahrung das ihrige zur Contribution, wann solches nicht geschiehet, billigmäßig beyzutragen allerdings schuldig.

5. Diejenigen aber, so sich zu dergleichen Nahrung nicht qualificiren können, selbige niederlegen oder sich aus einer Stadt providiren oder zum Wenigsten, wann ihr es am zuträglichsten haltet, ein fixum davon entrichten, und habt Ihr sodann auszumachen, ob von solchem Fixo der Contributions Casse etwas der Billigkeit nach zuzuwenden seye, wobey jedoch zu consideriren, daß dieselbe gar nichts von solche Leute würde genießten können, wann sie die Nahrung niederlegen müssen.

6. Soltet Ihr finden, daß ein oder ander Brauer und Brandwein-Brenner auf dem Lande, insonderheit wann sie auf den Grenzen wohnen oder wegen ihrer Wirthschaft nothwendig einigen Brauens oder Brandwein-Brennens bedürfen, dabey zu lassen wären, so sind diese auf ein Fixum zu setzen, und dafern Ihr vermeinet, daß davon etwas zu der Contributions Casse fließen müsse, so habt Ihr solches in jedem Casu denen Umständen nach zu determiniren oder davon uns zu berichten und Eure Meinung zu eröffnen, ob etwa überhaupt aus dem Uberschuß der accise an die Contributions Casse etwas zu zahlen.

7. Da auch hierbey ferner die Frage vorgekommen, ob denen Brauern und Brandwein-Brennern auf dem Lande, so dazu durch eine Concession oder possession berechtiget sind, auch zu gestatten seye, andern Neben-Unterthanen, die nur ausschenten, im Ganzen zu verlegen? Uthier aber

davor gehalten wird, quod non, und daß sie nur befugt sind, ihr Bier und Brandwein im Hause auszuschenten, außer Landes aber im ganzen Debitiren können, so habt Ihr diesen punct unverzüglich näher zu überlegen, und wenn Ihr auch der Meinung seyd, deshalß das nöthige zu verfügen, allenfalls aber so fort davon zu berichten.

8. Die Bier-Zäpfer auf dem Lande, welche zu ihrer Comoditaet bisher in denen Städten gebrauet, müssen hinführo die Maß accise bezahlen, hingegen sollen ihnen $\frac{2}{3}$, wann das Bier ausgehet, vergütet werden.

9. Die Bier und Fusel Zäpfer, so Fusel und Bier aus accisbahren Städten holen und solches mit ihren Büchlein bey denen Polizey Ausreüter Visitation dociren, sollen, umb sie bestomehr an die Städte zu ziehen, kein Quartal-Geld zu denen accise Cassen bezahlen, es ist ihnen aber keines Weges zu gestatten, ausländisch Bier oder Brandwein zu verzapfen oder sich damit von denen Fuselbrennern auf dem Lande zu providiren.

10. Diejenige Bier Brauer und Fusel Brenner, so wegen solcher Nahrung bereits bey denen Domainen angeschlagen sind und ein gewisses davon zu der Domainen Casse entrichten, sollen solch ein quantum künftig zu denen accise Cassen zahlen, und unter derselben aufsehen stehen, dagegen, daß das ausfallende quantum aus der accise Casse denen Hauptpächtern vergütet werden soll.

11. Weil Wir mißfällig vernommen, daß die Fettwarey, Winkelierer und Kräbmer in großer Anzahl auf dem Lande sich niedergelassen haben, solches aber denen Städten diese, dahin allein gehörige, Nahrung entziehet und einer guten Polickey zuwider ist, so müßet Ihr dergleichen alda nicht weiter dulden, sondern sie alle samt nach denen Städten weisen und, daß sie sich längstens in 3 Monathen dahin begeben oder, Wann bey ein und andern sich besondere Umstände hervorthun, Uns davon berichten, da den allenfalls diejenige, so man bey ihrer Nahrung läset nicht allein die zur Handlung führende Waren aus einer accisbahren Stadt nehmen, sondern auch wegen Ihres Berkehrs ein billigmäßiges Nahrungs-Geld zur nächsten accise erlegen müssen.

12. Die anjeko auf dem Lande befindliche Loß Gerber, sind auch nach denen Städten zu verweisen. Wir wollen also dieselbe, wo sie sind, amnoch auf ihre Lebens-

Zeit lassen, mit dem Beding, daß ein jeder vor seine Nahrung quartaliter Einen Rthlr. zur accise Casse zahle und, wenn sie verstorben, keine andere in ihren Platz sich setzen sollen.

13. Die Woll Weber, so etwa Special Concessiones von Uns haben mögen ad dies vitae, gegen Erlegung der accise von ihren gemachten Tüchern und Zeugen nach denen Neuen Tariffs, bleiben, nach ihrem Tode aber sollen keineswegs andere wieder an ihre Stelle zugelassen werden, noch sonst auf dem Lande jemanden das Woll Weben zu treiben verstatet werden.

14. Die übrige Handwerker müssen, so lange sie auf dem Lande bleiben, ein gewisses der Billigkeit nach zu determinirendes Nahrungs-Geld geben; wann sie aber versterben oder in Städten ziehen, keine andere sich an ihren Platz setzen.

15. Dafern jedoch ein oder ander in Continenti erwiesen kan, daß an dem Orth dergleichen Handwerker als Leinen-Weber, Schmit, Schneider, Rademacher 50 Jahr, von Anno 1714 zurück, beständig gewesen, ist derselbe als auf einer alten Stelle wohnend anzusehen und weiter zu dulden, auch, wen er wegen solchen Gewinn und Gewerbes schon ein proportionirtes Quantum zur Contribution beyträgt, es dabey zu lassen.

16. Die in der Graffschafft Marc befindliche Reide Messer Dfenmunde und Stahl Schmiede, Drath Zieher, Schwert-Messer, Klingen und Fingerhuth-Fabricanten, imgleichen Papiermacher, wollen Wir alda, weil es denen dortigen Umständen nach nicht anders seyn kan, noch weiter dulden. Weil aber dergleichen Leuten außer dem geringen Fluß Geld dem publico nichts beytragen, so müset Ihr erwägen, ob nicht solch Fluß Geld in etwas zu erhöhen.

17. Obgleich was Wir oben von Num. 1 bis 10 inclusive verordnet, generaliter alle Land Brauer, Fuselstücker und Zäpfer betrifft, so verordnen Wir doch hiedurch insonderheit, daß es auf gleichem Fuß mit denen, welche in denen 5 Gerichten Witten, Bodelschwing, Mengede, Stiepel und Horst, wie auch der Jurisdiction Herbede wohnen, gehalten werden soll. Soltet Ihr aber hierbey etwas erhebliches zu erinnern haben, wollen Wir davon ehestens Euren Bericht erwarten.

18. Weil auch die, so genante frey Zäpfer im Amt Hamm, welche per Judicata manuteniret werden, ihre Nahrung mehr und mehr und viel weiter, als sie befugt sind, extendiren, so müset Ihr darunter sogleich remediren und es auf einen beständigen Fuß setzen.

19. Da auch ferner unter dem praetext der Erndtzeit bisher überall Bier gebrauet worden, und dabey großer Uterschleif vorgefallen seyn soll, so muß künftig nach dem in Euerm Bericht gethanen Vorschlag weiter nichts, als Convent zu brauen gestattet, das Bier aber aus den Städten gehohlet oder doch wenigstens von demjenigen so alda auf dem Lande gebrauet wird, die accise bezahlet werden. Und da

20. Die Letzt eingesandte Designationes derer Nahrungtreibenden auf dem Lande mit denen Quartal designationes nicht übereinkommen, so habt Ihr sofort eine eigene Commission zu verordnen, die sothane designationes nachsehen und in Richtigkeit bringe, wobey dan zugleich zu untersuchen und festzusetzen ist, ob und welche Nahrungtreibende wegen ihrer Situation oder andern Umstände beyzubehalten.

21. Uebrigens muß alles dergestalt gefasset werden, daß die Contributions Casse wegen denenjenigen Leute, so zu derselben von ihrem Gewinn und Gewerbe jährlich ein gewisses geben, nichts verliere, und allenfalls dasjenige, so derselben dadurch abgehet, aus der Accise Casse vergütet werde.

22. Damit auch solches alles desto besser zum effect gebracht und darüber gehalten werden möge, will nöthig seyn ein Paar policey Ausreuter zu bestellen, wozu Ihr dan zwey alte tüchtige Unterofficier vorschlagen und, wie viel denselben auf das genaueste an Gehalt zu reichen, Eure Meynung Uns eröffnen könnt. Wobey Wir Euch schließlich hiezumit in Gnaden, jedoch auch ernstlich, anbefehlen, alle diese Sache längstens in Drey Monathen ohnfehlbar völlig zum Stande zu bringen und darunter nicht den geringsten Mangel erscheinen zu lassen.

1145. Cleve den 13. Mai 1732.

Königl. Regierung.

Den Predigern und Pastoren in Cleve und Markt wird es bey Strafe der Amts-Suspension verboten, Personen,

welche ihr Glaubensbekenntniß noch nicht abgelegt haben, zu proklamiren oder zu kopuliren, und sollen sie sich, im Fall obwaltender Zweifel, ob dergleichen Personen bei einer oder andern Religion als Gemeinde-Glieder angenommen sind, ein desfalliges glaubhaftes Zeugniß von dem betre;enden Ortspfarrer produciren lassen.

1146. Cleve den 17. Mai 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das in der allgemeinen Medizinal-Ordnung vom 27. Sept. 1725 enthaltene Verbot, den Scharfrichtern und ihrem Anhange das innerliche und äußerliche Kuriren an Menschen zu gestatten, wird erneuert.

1147. Cleve den 19. Mai 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die Zahl und Gattung der in den sämtlichen Amts-, Jurisdiktions-, Dorfs-, Bauerschafts- und Kirchspiels-Recepturen vorhandenen Gewerbetreibenden und Handwerker, sie mögen zur Gewinn- und Gewerbs-Steuer beitragen oder nicht, wird eine genaue Nachweise eingefordert.

1148. Cleve den 31. Mai 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die Amts- und Erben-Lage künftig jedesmal von einem Mitgliede der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer dirigirt, und die dann stattfindenden Steuer-Umlagen von demselben geleitet werden sollen, so werden die Lokal-Beamten angewiesen, keine Steuer-Umlagen zu halten und keine Steuer-Rechnungen abzunehmen.

1149. Cleve den 12. Juni 1732.

Königl. Regierung.

Die Beamten werden angewiesen, über die in jedem Amte vorhandenen Partikulier Lehn-Kammern, Hobs- und

Kathen-Gerichte, Bona censitica und Hand-Gewinnungs-Güter, — mit Angabe der Gerechtfame, welche der Dominus directus hat, in welchen Fällen derselbe erkannt werden muß, was sowohl von den königl. Unterthanen als Fremden genommen wird, und ob dabei Gleichförmigkeit beobachtet oder nach Willkühr verfahren wird, — nach Einsicht der darüber vorhandenen Reglements, Statuten oder Rechte, ausführlich zu berichten.

1150. Berlin den 1. Juli 1732.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Zur Verminderung der Feuergefährlichkeit sollen in den clevesmärkischen Städten allen Hausbesitzern, „welche in den nächsten vier Jahren ihre alten Feuer unsicheren, mit Stroh, Rohr oder Schindeln gedeckten Häuser, so kein Ziegeldach tragen, noch durch Reparationes dazu tüchtig gemacht werden können, herunter reißen und von Grund auf mit Ziegeldächern, Feuer sicher bauen werden, währenden solchen nächsten vier Jahren nemlich bis Ende Decembris 1736, „Acht pro Cent Holzgelde und Fünfzehn pro Cent Bau-„freiheitsgelde gereicht werden.“

Publicirt zu Cleve am 21. Juli 1732.

1151. Cleve den 12. Juli 1732.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 12 Juli c. a. erlassenen Ordnung und Deklaration, wodurch den königl. Justiz-Behörden (in 12 §§.) ihr Verfahren, zur möglichsten Abkürzung und legalen Führung der Inquisitions- und Criminal-Prozesse, ausführlich vorgeschrieben wird. (Conf. Mpl. Th. II, Abth. III, No. 66.)

1152. Cleve den 6. August 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. August c. a. erlassenen Patentes, wodurch ein kaiserl. zu Wien am 16.

Aug. 1731 ergangenes reichschlußmäßiges Mandat, wegen Abstellung der Mißbräuche bei den Handwerken; zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird. (Conf. Myl. Th. V, Abth. II, Cap. X, Nro. 81.)

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve hat unterm 5. und 12. Jan. 1733, als Nachtrag zu dem obigen Patente, zwey königl. Reskripte vom 17. Dez. 1732 publicirt, wonach die etwa vorhandenen schwarzen Tafeln, Fahnen, Laden und darin befindlichen Artikel und Brieffschaften der Handwerks-Gesellen, denselben abgenommen, und auf das Rathhaus gebracht werden sollen; sodann auch die Willkommen, oder der dafür erlegt werdende Geldbetrag, zu Gunsten der Franken oder dürftigen Gesellen verwendet werden muß, und die Beisitzer der Gewerke aus dem Magistrat genommen werden sollen. Am 3. März 1735 ist die strengere Beachtung des vorbezeichneten Reichs-Patentes befohlen worden.

1153. Cleve den 16. August 1732.

Königl. Regierung.

Publikation eines Schema's der landesherrlichen, durch die Ablegung des Titels: Marquis zu der Behre und Blissingen, und durch die Annahme des Prädikates: Fürst von Ost-Frießland, veränderten Titulatur.

1154. Cleve den 30. August 1732.

Königl. Regierung.

Nachdem Seiner Königlichen Majestät in Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn, in Dero Hoflager höchst mißfällig vorgekommen, was massen einige von Adel in hiesigen Dero Cleve-Märkischen Landen, nach ihrem Gefallen ihre sogenannte Haus-Predigere bestellen, dieselbe auch nach gutfinden dimittire, wodurch dan allerhand Unordnungen entstanden, und oftmahls untüchtige Leute, die aus Furcht und respect gegen ihren Patronum dasjenige thun müssen, was selbige haben wollen, beruffen oder angestellet werden: Solches aber Seiner Königlichen Majestät Landesherrlichen und Episcopal-Rechten, auch guten Ordnungen zuwieder

ist, und dan Höchstgedachte Majestät diesem Unwesen gesteuert wissen wollen;

Als setzen und verordnen Dieselbe hiemit allergnädigst, daß hinführo und von nun an die sogenannte Haus-Predigere in hiesigen Dero Oley-Märckischen Landen sowohl wie alle andere Prediger unter Classen und Synoden stehen, und deren Censur unterworfen seyn, auch keine dergleichen Haus-Predigere angenommen oder zugelassen werden sollen, ehe und bevor nicht gute Testimonia rationis vitae et doctrinae bey denen Evangelisch Reformirten von Classen und Synoden, bey denen Evangelisch Lutherischen aber von Halle, der desfalls ergangenen Verordnungen gemäß, bringten, sodann mehrhöchstgemelter Seiner Königlichen Majestät Confirmation über die Ihnen zugekommene Vocation erhalten haben werden.

Befehlen demnach allen und jeden Beampten, sodan denen von Adel, wie auch zeitlichen Praesidibus Synodorum und Inspectorum Classium, sich hiernach gehorsamst zu achten und mit allem Nachdruck darauf zu halten, auch wenn Contraventiones vorgehen, davon sofort zu berichten.

1155. Cleve den 30. August 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Verbot des feuergefährlichen Tabakrauchens auf den Straßen, so wie in den Ställen und Wohnungen, soll von den Beamten um so strenger gehandhabt werden, als jede fernere desfalls entdeckte Säumseligkeit, mit 10 Goldgulden Brüchtenstrafe, unnachsichtlich belegt werden wird.

1156. Cleve den 11. September 1732.

Königl. Regierung.

Um den dürftigen evangelisch-Lutherischen Predigern die Anschaffung der von dem Professor Lange zu Halle, unter dem Titel: „Licht und Recht“ herausgegeben werdenden nützlichen Erklärung der heil. Schrift, zu erleichtern, wird es gestattet, daß der Preiß und die Einbandkosten dieses Werckes aus den örtlichen Kirchenfonds gezahlt, letzteres dagegen als

ein Inventarien-Stück der Kirche oder Pfarre betrachtet werde.

Bemerk. Den in obiger Beziehung rücksichtlich der Geldmittel sich schwierig erzeugten Kirchen-Patronen ist unterm 30. April 1733 befohlen worden, desfalls kein ferneres Hinderniß zu erheben.

1157. Berlin den 23. September 1732.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Zur richtigeren Vertheilung der Accise-Abgaben und zur Wiederbelebung des Handels, werden die neuerdings revidirten vier besonderen Accise-Tarifs, nämlich einer für die gesammten Städte des Herzogthums Cleve, einer für die Städte der Grafschaft Mark, einer für die Stadt Wesel und einer für die Stadt Soest bestätigt, wodurch die all-gemeinen Consumtions-Gegenstände mit ganz gelinden Imposten belegt, die Tariffäße an manchen Orten ermäßigt, und der Handel mit den Benachbarten und dem Auslande, durch die Befreiung der durch- und ausgeführt werdenden Waaren von allen Abgaben, ganz ins Besondre erleichtert und gehoben wird.

Publicirt zu Cleve den 8. October 1732.

1158. Cleve den 25. September 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Diejenigen Erbschaften, welche inländischen Fabrikanten im Inlande zufallen und die im Lande bleiben, mithin das ererbte Vermögen nur von einem inländischen Orte zum andern bringen wollen, sollen, wenn der Reinertrag der Erbschaft nur 500 Rthlr. beträgt, davon gar keinen Abschoss oder Gabella haereditaria entrichten, und nur von dem über 500 Rthlr. lauffenden Betrag der Erbschaft den gewöhnlichen Abschoss zu zahlen verpflichtet sein.

1159. Cleve den 28. September 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Accise-Kassen-Beamten werden angewiesen, nicht nur auf den Jahrmärkten, sondern überhaupt darauf zu wachen, daß keine fremde ungestempelte Kalender feilgeboten und verbreitet, sondern confiscirt und die Contravenienten vorschriftsmäßig bestraft werden; Letzteres strenge zu vollführen, wird den Richtern gleichzeitig wiederholt befohlen.

1160. Cleve den 29. October 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. September c. a. erlassenen Edictes, wodurch, zur bessern Regulirung des Vorspannwesens bei den Reisen Sr. Majestät und des königl. Hofstaates, bestimmt wird, daß die sämtlichen dazu gehörenden Wagen, mit Angabe der für jeden erforderlichen Pferde, nummerirt, und darüber genaue Nachweisen den betreffenden Provinzial-Collegien und den Beamten mitgetheilt werden sollen, damit Letztere die Pferde aufbieten und gehörig sortiren, auch die Vorspanner mit der Nummer ihres Wagens versehen können. (Conf. Mhl. Th. IV, Abth. I, Cap. IV, Nro. 16.)

Erneuert sub dato Cleve den 16. Juli 1740.

1161. Cleve den 3. November 1732.

Königl. Regierung.

Zur Uebersicht der bereits eröffneten, oder künftig sich eröffnenden Lehen, werden die Beamten angewiesen, jezt und künftig, jährlich vor Ablauf des Monats Dezember, eine Lehen-Tabelle, nach beigefügtem Muster, einzureichen, wodurch der Name und das Alter des jezigen Vasallen, seiner Descendenten, oder in deren Ermangelung seiner Agnaten, so wie derjenigen, welche von der Familie des jezigen Vasallen, oder dessen Vorfahren das Lehen zuerst acquirirt haben, sodann auch der Name und der Werth des Lehens ausführlich nachgewiesen wird.

Bemerk. Am 6. September 1734 ist verordnet worden, daß vorbemerkte Lehen-Tabelle nur auf besondere Wei-

sung künftig eingesandt werden soll, daß aber der Tod eines Vasallen, oder die ohne oberlehensherrlichen Consens stattfindende Veräußerung, Versplitterung oder Deterioration eines Lehens so fort angezeigt werden müsse.

1162. Cleve den 5. Dezember 1732.

Königl. Prov. Medicinal-Collegium.

Die Apotheker und Materialisten müssen über den Debit der Gifte besondere Bücher führen, und in dieselben den Namen des Abholers, den Tag, wann das Gift abgeholt wird, und die Angabe des davon zu machenden Gebrauches einschreiben, auch die ihnen, zufolge der Medicinal-Ordnung, von Dienstboten abzuliefernden Giftscheine der Aerzte oder Brodherrschaften, der Giftausgabe Notiz beihesfen.

1163. Cleve den 22. Dezember 1732.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um den Kalendern der königl. Societät der Wissenschaften einen bessern Absatz zu verschaffen, sollen die Bistationen wegen fremder gestempelter und ungestempelter Kalender, jährlich erneuert werden, und damit kein Mangel an den zuerst bezeichneten eintrete, werden die Kalender-Debitanten angewiesen, wegen ihres Bedarfs sich mit den Faktoren zu Cleve, Wesel, Duisburg, Hamm und Mörs zu benehmen.

1164. Cleve den 28. Januar 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf die von einigen Scharfrichtern und Nachrichtern geführte Beschwerde, daß die Abdecker und Halbmeister sich unterständen, mit dem Schwerte zu richten, so wie Torturen und andere Executionen zu vollziehen; wird das, desfalls am 20. October 1729 erlassene Verbot erneuert, und bei Vermeidung einer Strafe von 100 Rthlr. wiederholt verordnet, daß nur rechte Scharfrichter und Nachrichter zu den vorbezeichneten Berrichtungen genommen werden dürfen.

1165. Cleve den 23. Februar 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 23. Februar c. a. erlassenen Edictes, wodurch es bei Confiskations- und Brüchten-Strafe verboten wird, Hanf oder Flachs unmit- telbar in Flüssen, Bächen oder andern frischen Wässern zu röthen (rösten), und wodurch bestimmt wird daß, zur Sicher- rung der Fischereien und zur Verhütung gesundheitsnachthei- liger Wasser- und Luft-Verpestungen, dieses Geschäft in ab- gesonderten und umzäunten Gruben längs der Flüsse, Bäche ic. betrieben werden muß. (Conf. Myl. Th. V, Abth. III, Cap. II, Nro. 44.)

1166. Cleve den 6. März 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. Juni v. J. erlassenen Patentes, wodurch, zur Handhabung des landes- herrlichen Salz-Regals und zur Schüzung des Publikums gegen Betrug, durch schlechtes Salz und unrichtiges Maß, das Einbringen fremden Salzes in die Grafschaft Mark, bei Strafe der Confiskation des Salzes und der Transport- mittel, desgleichen dessen Ankauf oder Einschwärzung bei Geld- und Leibesstrafen verboten, sodann auch bestimmt wird, daß an geeigneten Orten, zur Bequemlichkeit der Consumenten, Depots von gutem Brokhauser Salze gebildet werden sollen, wofelbst das Salz zu dem frühern Preise durch vercidete Salzmesser verkauft werden soll. Diejenigen Consumen- ten, welche ihr Salz bei der Saline selbst abholen, erhal- ten Vergütung der Transportkosten. Zur Ermittlung des jährlichen Bedürfnisses, sollen die vorhandenen Salz-Consu- menten in specielle Salz-Probe-Register, welche jährlich revidirt werden müssen, eingetragen, jedem das Minimum seines Bedarfs angesetzt, und dieses mit den bei den königl. Faktoreien abgeholtten Quantitäten Salz verglichen, auch für jede zu wenig abgenommene Meze Salz 10 Stbr. Strafe beigetrieben werden.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 13. August ej. a., unter Mißbilligung der gegen die Einrichtung der Salzprobe-Register stattgefundenen Widerseßligkei- ten, den Beamten befohlen, dem zu solchem Behufe committirten Salz-Inspector, alle mögliche Assistenz

zu leisten; sodann auch unterm 10. November 1734 wegen der häufigen Salzdefraudationen eine Warnung erlassen, und die Behörden zur strengen Aufsicht und Bestrafung der Defraudanten angewiesen.

1167. Cleve den 28. März 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Publikation eines königl. zu Berlin am 13. d. M. erlassenen Rescriptes, wonach denjenigen Soldaten, welche zwölfsjährige Kriegsdienste geleistet, oder auch während kürzerer Dienstzeit durch empfangene Blessuren invalide geworden sind, das Bürger- und Meister-Recht in den Städten unentgeltlich verliehen werden soll.

1168. Cleve den 30. März 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Publikation eines königl. zu Berlin am 24. v. M. erlassenen erneuerten Edictes, wodurch das Baum-Schänden und Stehlen in königl. und Privat-Waldungen, Alleen, Pflanzungen, Obst- und Baum-Gärten, desgleichen das Entblößen der jungen Birken-Bäume von ihren Köpfen auf dem Reichs-Walde (bei Cleve) oder anderswo, bei Stauenschlag und Festungsbau-Strafe verboten wird.

Bemerk. Erneuert zu Cleve am 12. Dezember 1752 und 2. Mai 1780.

1169. Cleve den 30. März 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
 Die den Lokal-Behörden unterm 31. Januar 1731 aufgegebene Erstattung monatlicher Berichte an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, über alle in ihren Bezirken vorgefallene merkwürdige Ereignisse, hebt deren Verpflichtung zur wöchentlichen Einsendung ihrer Zeitungsberichte an die Lokal-Commissarien nicht auf, vielmehr müssen sie bei den Obliegenheiten prompt, und pünktlicher wie seither, nachkommen.

1170. Cleve den 13. April 1733.

Königl. Regierung.

Publikation des mit Braunschweig und Lüneburg geschlossenen Cartels, wegen wechselseitiger Auslieferung der gegenseitigen Deserteure. (Conf. Nyl. Th. III, Abth. II, Nro. 105.)

1171. Cleve den 22. April 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zu den Domaniel-Prästations-Registern, welche in den cleve-märkischen Schlüttereien und Rentereien angefertigt werden sollen, wird den Beamten ein Schema mitgetheilt.

1172. Cleve den 25. April 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beamten werden angewiesen, dahin zu wirken, daß die verbotwidrig in der Grafschaft Mark circulirenden und auf den Märkten zu Witten und Herdicke geduldet werden den Bazen, Kopfstücke und Petermänncher so wie andre un-terhältige Scheidemünzen, so viel wie möglich weggeschafft werden.

1173. Cleve den 9. Mai 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die königl. preussischen und churmärkischen 6 gute Pfennig- oder 14 Stüber-Stücke sollen auch in den cleve-märkischen Landen cursiren, dagegen bleiben aber alle übrigen Jöstger und 6 Pfennig-Stücke beständig verrufen.

1174. Cleve den 9. Mai 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in Folge des königl. Edictes vom 11. Dezember 1731 (Nro. 1137 b. S.) einzusendenden Vorspann-Tabellen.

Behuß der Anweisung der Meilengelder, müssen von den betreffenden Beamten (bei Strafe von 20 Goldg.) nach Ablauf jedes Jahres, spätestens vor Ende Januar, eingesendet werden.

1175. Cleve den 11. Mai 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da von allen an die Provinzial-Verwaltungsbehörden gerichtet werdenden königl. Cabinets-Ordres Abschriften an das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Direktorium eingesandt werden müssen, und da dergleichen Cabinets-Ordres zuweilen auch unmittelbar bei den Lokalbehörden eintreffen, so werden Letztere angewiesen, davon jedesmal eine Abschrift an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer einzusenden.

1176. Cleve den 19. Mai 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zu den, in Folge des Edictes vom 6. August v. J. (Nro. 1152 d. S.) wegen der Handwerks-Mißbräuche, den Mitgliedern der Zünfte, Innungen und Gewerke erforderlichen Geburts- und Lehr-Briefen, desgleichen zu den Rundschaftszetteln, werden den Beamten eine Anzahl gedruckter Blanquetten mitgetheilt, welche unter die jedes Ortes vorhandenen Zünfte ic., gegen Einziehung ihres auf 30 und resp. 10 Stüber bestimmten Preises, so wie der Stempelgebühr, zur künftigen Verwendung vertheilt werden sollen. Der hierdurch auffommende Geldbetrag, welcher, exclus. der Stempelgefälle, zum Vortheil der zu Berlin neu errichteten Charité bestimmt ist, soll unter portofreier Rubrik nach Berlin eingesendet werden.

Bemerk. Die vielfachen Weisungen und Erinnerungen der obigen Behörde, wegen der Verpflichtung zur Anwendung der vorbezeichneten Blanquets, so wie wegen der Uebersendung und Verrechnung der dadurch auffommenden Geldbeträge, sind in dieser Sammlung nicht ausgedeutet; Conf. überdies die in Mylius Th. V, Abth. II, Cap. X, Nro. 88 aufgeführte in Cleve und

Markt ebenfalls publicirte General-Berordnung vom
13. Mai 1735.

1177. Cleve den 4. Juni 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem man eine Zeither vernommen, und mißfällig angemercket, daß dem Steuer-Reglement in vielen Stücken nicht mehr auf- oder eingefolget, sondern zuwieder gelebet werde, so haben Wir beygehende Punkte extrahiren und zum druck befördern lassen, wovon Wir Euch die nöthige Exemplaria hiemit zufertigen und allergnädigst anbefehlen wollen, Euch darnach zu achten und dahin zu sehen, daß die darin erneuerte Punkte bey künftigen Aufschlägen und Rechnungs-Abnahmen genau beobachtet werden mögen.

P u n c t e,

Welche zur Berichtigung der Steuer-Aufschläge im Clev- und Märckischen künftigt genau beobachtet werden sollen.

1. Soll der Richter mit denen Anwesenden Deputirten, an den angeetzten Erbentag, oder vorhero das Aufschlags-Protocollum von denen ordinairn Posten, nach dem gewöhnlichen Formular, vorläufig formiren, und so dann die vorkommende Extraordinaria und Nachlasse gründlich examiniren, mithin von demjenigen, was Sie, Ihren Pflichten nach, beyzuschlagen unümbgänglich nöthig erachten, kürglich die Contenta inseriren, jedoch von denen letzteren keine Summen außwerffen, damit Sie bey dem Amts-Tage denen Geerhten davon mit Grunde referiren, und so dann desto leichter darüber judiciret werden könne; Zu welchem ende

2. Und damit die Resolutiones desto besser dabey gesetzt werden können, müssen die Protocolla nicht gleich in denen Amts-Büchern, sondern auf gebrochen Pappier geschrieben, und zwischen jeder Position von Extraordinariis, nach Maasse der dabey vorkommenden Umstände, etwas platz gelassen, und erst nach der Revision in denen Amts-Büchern übertragen werden.

3. Die Heeb-Zettul sollen nach dem bey dem ende dieser Punkte angedruckten Formular eingerichtet werden; Und ob

zwar von dem verfloßenen 1732. Jahre dieselbe bereits nach dem alten Fusse formiret, und die Contribution darnach eingehoben worden, so müssen doch die Gerichtschreibere solchen nach obigem Formular nochmahls verfertigen, und auf dem bevorstehenden Amts-Tage vorbringen, damit man sehen könne, ob alles der Intention gemäß eingerichtet worden, man auch im wiedrigen fall dieselbe pro futuro näher instruiren, mithin die bey jedem Amte oder Herrlichkeit etwa vorkommende besondere Umstände darnach reguliren könne.

4. Da die Gemeinheits-Rechnungen nunmehr abgeschaffet worden, so müssen diejenige Ländereyen, welche darin vorhin berechnet, oder sonst den Gemeinheiten zugehören, eben vor denen Erben-Tagen publicè verpachtet, und sodann denen Geerbten das davon abgehaltene Protocollum vorgewiesen, auch solches in dem Aufschlage allegiret und ratificiret, mithin darnach die Summe in der Rechnung zur Einnahme gebracht werden; Falsß auch

5. In dem verfloßenen Jahre einige Contribuenten vor rückständige Schätzung außgeschliffen, oder deren Früchte und Effecten distrahiret worden: So soll auf denen Amts-Tagen das Protocollum distractionis denen Geerbten jederzeit vorgebracht, von denen Deputirten genau examiniret, und demächst dem Aufschlags-Protocollo beygeleget werden, um stets zu sehen, ob auch dabey überall nach dem Steur-Reglement verfahren, oder die Unterthanen mit excessiven Kósten beschweret und enerviret werden, damit man solchenfalls gleich der Gebühr nach darunter remediren könne.

6. Die Aufschläge und Rechnungen müssen von einer guten lesbaren Handt geschrieben, und falsß die Gerichtschreibere solches nicht deutlich thun könnten, muß es von anderen auf Ihre Kósten geschehen; Imgleichen

7. Die Richter und Deputirte vor dem Amts-Tage bey denen Contribuenten sich erkundigen, ob der Receptor auch deutlich in denen Büchern quitire, oder die Unterthanen mit schweren Executionen hernimt, auch die Executions-Gebühren befohlener massen einschreibt, damit Sie auf denen Amts-Tagen davon denen Geerbten pflichtmässig referiren, und einige Bücher allenfalls vorweisen können.

8. In denen Aufschlägen müssen von denen auf das Amt oder Herrlichkeit stehenden Capitalien nicht nur die Interessen, sondern auch die Summe des Capitals und datum

der Obligation, imgleichen wie viel Procent dafür bezahlet wird, inseriret: Und ferner

9. Die Rechnungen ordentlich, nach dem Steuer-Reglement in denen vorgeschriebenen und gewöhnlichen Capitibus eingerichtet, und auf der ersten Seite der Empfang nach dem Heeb-Zettel, und nicht nach dem Aufschlags-Protocollo gesetzt, der Bestandt oder Vorschuß aus voriger Rechnung aber ordentlich übertragen, jedoch vor der Revision darin keine Latera recapituliret, weder Summen gezogen, noch die Numern der Documenten beygesetzt, mithin zu denen Apostillen wenigstens 3. Finger breit raum gelassen werden.

10. In denen Rechnungen dürfen zwar die Formalia des Aufschlags-Protocollis nicht repetiret, sondern nach der Verordnung de Anno 1690. nur die Positiones darauf extrahiret, und bey jeder die Cameral-Resolution beygesetzt werden; Es muß aber der Gerichtschreiber die bey jeder Position gesetzte Resolutiones mit denen Originalen Aufschlags-Protocollis conferiren, und daß es damit übereinstimme, attestiren.

11. Ueber jeden Post, auffer was von Diaeten und sonsten vor die praesente Amts-Bediente per Confessionem passiret, müssen besondere, und wenigstens auf einen halben Bogen geschriebene Quitungen beygelegt, und unter jeder in Margine die Summe mit Ziffern gesetzt, auch nach Ordnung der Rechnung accurat geleyet, vor der Revision aber nicht numeriret werden.

12. Falls die ohnimbgänglichkeit erfoderte, daß bey einigen Aemtern oder Herrlichkeiten, generale und zugleich speciale Kirspels-Aufschläge und Rechnungen gehalten werden, so muß beyhm Schlusse sub generali accurat angesetzt werden in wie viel Theile solches repartiret, und was sub speciali bey jedem Kirchspiel Pag - - davon berechnet wird;

Wiewohl die Richtere mit denen Deputirten zu überlegen haben, ob nicht bey einigen Aemtern mit besserer Commodität diese speciale Berechnungen abgeschaffet, und alles in eine General-Rechnung gewöhnlicher-massen gebracht, und zu dem ende die auf jedes Kirchspiel oder Bauerschaft besonders haftende Capitalia nach und nach abgelegt werden können, weil solches die General-Rechnung meistens behindert.

13. Wenn dem gangen Amte oder Jurisdiction, wegen praegravation oder sonsten, Nachlaß wiederfähret, muß

solches von dem Contingent in der Rechnung abgezogen; falls aber wegen Hagelschadens, Mißwachses oder anderer Unglücks-Fälle, nur einige Dorffschafften oder Contribuenten Remission erhalten, die Summe in Einnahme der Rechnung gesetzt, hingegen auch wieder zur Aufgabe gestellt, und mit einer vom Gericht attestirten Specification, wie selbige vertheilet und gutgethan worden, beleet, und denen Contribuenten nicht baar aufgezahlet, sondern an dem Contingent validiret, und solches in denen Duitungs-Büchern notiret werden. Da auch

14. Noch einige Rechnungen zur Ratification an die Krieges- und Domainen-Cammer nicht eingesandt worden, so muß solches annoch geschehen, und selbige vor anstehenden Erben-Tag befördert werden, damit solche mit dem Aufschlags Protocollo und Heeb-Zettul bey Abnahme der nechstfolgenden Rechnung zugleich übergeben werden könne.

15. Wenn einige Contribuenten auf denen Amts-Lagen etwas vorzustellen haben, und zum mündlichen Vortrage nicht im stande sind, so müssen selbige vorhero entweder den Richter und Deputirte von Ihrem Anliegen informiren, und solches schriftlich übergeben, oder aber durch einen vernünftigen Nachbarn oder Assistenten vortragen lassen, damit darüber mit desto besserem Grunde judiciret, und die arme unkündige Leute wegen Ihres Unverstandes nicht abgewiesen, sondern nach befinden geholffen werden mögen; welches letztere insonderheit die Richtere in Ihren Aemtern denen sämtlichen Eingefessenen beandt zu machen haben.

Und wenn von obigen Puncten etwas nachgelassen oder versäumet wird, so sollen vor jede Contravention, es sey vom Richter, Gerichtschreiber oder Receptore, Zwey Goldgulden Straffe erleyet werden.

H e e b - Z e t t u l

Des Ampts N. N. de Anno 17

Numer.

Nahmen der Güther und Eigener.

Morgen Zahl der Güther, jeden Morgen zu Ruthen.

Contingent:

In jedem Schatz- oder Hundert Zettul.

also in Schätze oder Hundert Zettule.

Nach Gewinn und Gewerb.

Summa des ganzen Contingents.

1178. Cleve den 6. Juni 1733.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, sofort nach stattgefundener Verhaftung von Criminal-Verbrechern, davon die Anzeige an die königl. Regierung zu erstatten, und zugleich den Namen des Inquisiten, dessen Vergehen und Verhaftungs-Ort, so wie den Tag, wann die Inquisition begonnen hat, zu bemerken.

1179. Cleve den 17. Juni 1733.

Königl. Regierung.

Die von den Behörden, zur Aufnahme in das Intelligenzblatt, an das Adress-Comptoir zu Duisburg eingesandt werdenden Bekanntmachungen müssen in der, bei solchen Behörden herkömmlichen Form, vollständig ausgefertigt werden; die vorschriftswidrigen Inseranden sollen nicht aufgenommen und die einsendende Behörde außerdem mit 1 Goldgulden Strafe belegt werden.

1180. Cleve den 27. Juni 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der an einigen Orten unter dem Vieh ausgebrochenen Wuth-Krankheit, welche durch rasende Hunde veranlaßt zu sein scheint, sollen die Hunde bis zum Ausgang der Hundstage festgelegt, jeder frei herumlaufende Hund getödtet und dessen Eigenthümer mit 5 Goldgulden Strafe belegt werden. Zugleich wird folgendes bewährte Mittel gegen den Biß toller Hunde bekannt gemacht, wovon jeder gebissene Mensch täglich zweimal, Morgens nüchtern und Abends zwei Stunden vor dem Essen ein halbes Weinglas voll nehmen, auch die Bißwunde damit täglich zweimal rein auswachen muß, und welches bei dem Vieh gleichmäßig, jedoch mit Vergrößerung der Dosis bis zu einem starken Achtel einer Kanne, angewendet werden muß.

„Eine Handvoll von jedem der nachstehenden Kräuter, nemlich: Salvei, Bethonie, Weinrauth, Stabwürz, Meißterwurzel, Kubstec, rothen Weisfuß, Weber-Karten und

„Haus = Rauch, werden mit einem Eimer klaren Brunnenvasser zwei Stunden lang gekocht.“

1181. Cleve den 27. Juni 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. Februar c. a. erlassenen Patentes, wodurch, zur Schonung der im Clevischen beabsichtigten Fasanen-Hege, und unter Bezugnahme der im Edicte vom 5. Januar 1726 (Nro. 1007 d. S.) wegen Ausübung der Jagdbefugniß ertheilten Vorschriften, verordnet wird, daß niemand die ausgefetzten Fasanen bei 50 Rthlr. Strafe schießen, fangen oder stören darf, und daß diejenigen Jagdberechtigte, welche das königl. Gehege passieren, zufolge des Edictes vom 17. März 1725 (Nro. 988 d. S.), ihre Hunde angebunden hindurch führen sollen.

1182. Cleve den 11. Juli 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines am 26. Mai 1733 erlassenen königl. Reglements über den Ab- und Anzug und die Frechtung, so wie die Bewirthschaftung der Bauerngüter und anderer Ländereien, folgenden Inhaltes:

Friedrich Wilhelm, König rc.

Nachdem es mit dem Ab- und Anziehen, oder auch Verlassung und Anfuhr der Bauren-Güter und andern Ländereyen, im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs nicht allenthalben sowohl mit der Abzugs- und Anzugs-Zeit, als auch mit der Bestellung des Ackers, Fällung und Genießung des auf den Gütern vorhandenen Holzes, wie auch der Frechtung- und des Mist- oder Düngungs-Rechts auf gleichen Fuß gehalten wird, indem an einigen Orten, die Güter auf Petri ad Cathedram den 22. Februarii jeden Jahres, andere zu Anfang des May, und wieder andere in der Helffte des May, mithin an einigen Orten stoppel bloß, an andern Orten auf gewisse Maaße und gegen Genießung der halben Erndte verlassen, und wieder angetreten werden, auch einige Pächter das Gehölze verhauen, und zur künfti-

gen Feuerung und Frechtung nicht so viel Holz, als dazu erfordert wird, dem künftigen oder angehenden Pächter hinterlassen; übrigens mit dem praetendirten Mist- und Düngel-Recht allerhand Unordnungen und Mißbräuche vorgehen:

Als haben Wir gutgefunden, obiges alles durchgehends im Lande auf einen beständigen Fuß folgendergestalt zu reguliren:

I. Sollen alle Pächter auf den 1ten May, bey Ausgang und Anfang derer Pacht-Jahre respective ab- und anziehen, die Häuser verlassen und wieder beziehen, die Kohl- wie auch Obst- oder Baum-Gärten und Weiden zur künftigen Bestellung und Frechtung auf Petri ad Cathedram abtreten und ansahren, auch von der Zeit an, die abgehende Pächter kein Vieh oder Schafe mehr in die Weiden treiben, worunter jedennoch die Brücher und Heyden nicht zu ver stehen seyn, weils sie dieselbe bis den 1ten May, wie sie solche währenden vorhergehenden Pacht-Jahren gemüset, ferner betreiben und nutzen mögen.

II. Soll der abgehende Pächter bey denen am Rhein oder der Niedrigung gelegenen Ländereyen den Acker bis 1ten May, ans hoch aber bis halben May bestellen, und dafür nach Abzug des Zehends von den Zehendbahren, wie auch von den Zehendfreyen Ländereyen respective vom Lande zum 3ten und 4ten Korn $\frac{2}{3}$. vom 4ten bis 9ten Korn die $\frac{1}{2}$. vom 9ten Korn $\frac{1}{3}$. und vom 10ten Korn $\frac{1}{4}$. wenn er den Acker erweislich wenigstens drey mahl gebauet, dafern er aber denselben nur ein- oder zweymahl gebauet, für jedes bauen Einen Rthlr. und für das Eggen gleichfals Einen Rthlr. per Holländischen Morgen nebst Erstattung des Saat-Korns für die Bestellung genießen, und bleibt allezeit dem angehenden Pächter die Wahl, ob er ihm respective $\frac{2}{3}$. die $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{3}$. oder $\frac{1}{4}$. von der Erndte genießen lassen, oder nach vorgemeldeten Fuß die Bestellung vergüten wolle.

Alldieweil aber von allen Particulier-Gütern keine dergleichen Anschläge vorhanden, und man wissen möge, woran zu erkennen, wie viel Körner ein jeder Acker tragen könne, und in welchen Fällen dem abgehenden Pächter respective $\frac{2}{3}$. die $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{3}$. und $\frac{1}{4}$. Theil gebühren; So wird hiemit festgesetzt, daß der abgehende Pächter von jedem Holländischen Morgen, so nicht über 4 Rthlr. getragen, $\frac{2}{3}$. über 4. bis $8\frac{1}{2}$. Rthlr. die $\frac{1}{2}$. von 9. Rthlr. $\frac{1}{3}$. von 10. Rthlr. und darüber aber $\frac{1}{4}$. von dem einzuerntenden Korn für die Bestellung genießen solle. So sollen auch

III. Die abgehende Pächter ihren Nachfolgern $\frac{1}{2}$. vom ganzen Acker zur Sommer=Fohr oder anderweiten Bestellung, damit der neu angehende Pächter mit seinen Pferden etwas zu thun haben möge, liegen lassen, oder sich deswegen mit diesem abfinden. Weilen aber auch wie oben gemeldet

IV. Die Erfahrung gelehret, daß mit dem sogenannten Mist= oder Düngungs=Recht allerhand Mißbräuche und Unterschleiffe vorgehen, auch dadurch die Eigener öffters ein, zwei bis 3 Jahren von einigen Ländereyen ihrer Pächte und Reventüen frustriret und beraubet worden, obwohl der Mist und die Düngung auf denen Gütern gewonnen wird:

So soll à dato dieses an, künftig kein abgehender Pächter einiges Mist= oder Düngungs=Recht praetendiren, oder einigen Mist oder Düngung von den Gütern mit wegnehmen, es sey dann, daß er seinen Vorsassen solches erweislich vergüten müssen, und das Gut in eben demselben Stande, wie ers angefangen, wieder abtreten würde, welchenfalls die particulier Eigener demselben solches an seiner Pacht kürzen zu lassen schuldig und gehalten seyn sollen.

Wie dann imgleichen der abgehende Pächter von dem für die Bestellung genießenden respective $\frac{2}{3}$. $\frac{1}{3}$. $\frac{1}{4}$. und $\frac{1}{5}$. Korn den Kaff und das Stroh auf denen Gütern zurück lassen, der neu angehende Pächter aber demselben dazu gnugsahmen Raum in denen Häusern und Scheuren lassen, auch nebst dem Bierdten Dröschler den übrigen Dröschlern die Kost, Obdach, Feuer und Licht, wie seinen eigenen Leuten geben muß.

V. Soll ein jeder Pächter währenden Pacht=Jahren die Gebäude in Dach und Fach unterhalten, und wie ihm dieselbe beym Anfang der Pacht=Jahren cum Inventario überlieffert werden, bey Ausgang der Pacht=Jahre wieder abtreten, auch darunter es in allen stücken nach dem gedruckten Bau=Reglement gehalten werden.

VI. Das Schlag=Holz in den Büschen und Heggen, auch so genannten Land=Behren anlangend; So muß das Eichen und Büchen oder anderhart=Holz welches meistens alle 12 Jahren hauswirthlich nur einmahl gehauen werden kan, in 12 oder sechs Schläge geleyet werden, und der abgehende Pächter dem Neu angehenden $\frac{1}{12}$. ein, zwey, drey zu eilffähriges Loß, wann dasselbe, wie alles übrige weiche Holz, aber in sechs Schläge geleyet wird, $\frac{1}{6}$. zwey, vier,

sechs, acht und zehen-jähriges Loß auf dem Stock oder Stamm liefern. Und soll es übrigens der Frechtung und Feuerung halber überall folgender gestalt gehalten werden; Es giebet nehmlich

VII. Der Eigener zum Neu-Lande das Holz zur ersten und zweyten, wie auch die Willigen und Prellingen zur künftigen Frechtung, Pächter aber muß die Arbeiter beköstigen, oder der Eigener lässet Graben machen, welche der Pächter unterhalten und in dem Stande wieder abtreten muß, worin er dieselbe angetreten hat.

VIII. Nach Expiration der Pacht-Jahre bricht der abgehende Pächter die Zäune, welche Drey oder mehr Jahre gestanden haben; Es muß aber derselbe alsdann drey oder mehr-jähriges Holz auf die Willigen über die abgebrochene Zäune zur neuen Frechtung stehen lassen; Es sey dann, daß bey den Weyden kein Frecht-Holz vorhanden gewesen, und der abgehende Pächter sich solches selber schaffen müssen; so verstehet sich von selbst, daß er auch die Frechtung, so er auf seine Kosten machen lassen, wieder wegnehmen möge.

IX. Ist aber das Land mit einem Graben auch mit Prellingen darüber abfrechtet; so genießet der abgehende Pächter davon dasjenige Holz, so in seinen Jahren darauf gewachsen ist; jedoch mag er das ein- und zweijährige Loß nicht knotten, muß auch das erforderte Holz zu denen nöthigen Wengern stehen lassen.

X. Neben einander liegende Stücke müssen die Eigener oder Pächter ein jeder zur Helffte frechten, also daß das oberste Stück oder althuvige Land die oberste Frechtung bis zur halben Linie, das unterste oder am nächsten beym Fluß gelegene Stück, wo der oberste mitten in der Linie aufhält, seinen Zaun bis zum Ende seines Stückes machen, es sey dann daß mehrere Stücke gegen eines anschließen, so vertheilen sich dieselbe wie oben, die Graben aber werden auf beyden Seiten bis zur halben Tiefe gemachet.

XI. Das Bauland frechtet niemahlen, es sey dan neben Landes-Strassen, Deichen oder Gemeinden, sondern es muß das Weyde-Land die Frechtung gegen das Bau-Land allein halten; Also daß wann

XII. Das Bau-Land zu Weyde-Land liegen bleibt, und das Weyde-Land keine Heggen hat, dasselbe gleichfalls zur Helffte, wie oben frechten muß, hat aber

XIII. Das Weyde-Land Heggen, so wird dafür gehalten, daß der Eigener davon die Heggen auf seinen Grund gepflanget, hält alsdann die Frechtung vor wie nach allein, und genießet dagegen auch die Abnutzung.

XIV. Das Bau- oder Acker-Land muß aber auch alsdann zur Helffte gegen das Weyde-Land frechten, wenn der Eigener die halbe Reihe Willigen oder die Halbscheid vom Holz-Gewachß praetendiret.

XV. Wann ein Canal oder Strang verlanbet, so müssen gegen einander überliegende Stücke jede zur Halbscheid frechten, also daß das älteste Land den obersten, und der nächst am Fluß oder Strohm gelegene Geerbte den untersten Theil abfrechten.

XVI. Neben den Warden aber müssen die Weyde-Länderegen allein frechten.

XVII. Wann auf einem Guht mehr Holz auf die Heggen und Willigen vorhanden als zur Frechtung und Feuerung nöthig, so mag der abgehende Pächter solches verkaufen oder mitnehmen, jedoch muß er dem neuen Pächter so viel Holz, als die Drey erste Jahre dazu nöthig seyn, gleichfalls lassen, keinesweges aber ein- oder Zwey-jähriges Loß hauen; Solte aber

XVIII. Ein oder anderer Pächter das Guht anderer gestalt erweislich oder cum Inventario, daß ers darnach solte abtreten, überkommen haben, oder deswegen sonst etwas verglichen seyn, so muß er solches solchergestalt hinwiederum abtreten.

Urkundlich Seiner Königlichen Majestät allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Königlichen Insiegels. So geschehen und gegeben zu Berlin den 26ten May 1733.

1183. Cleve den 17. Juli 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.
Nachdem Seine Königl. Majestät in Preussen zc. Unser allergnädigster Herr aus Dero Hofflager verschiedentlich, und noch lezthin unterm 26. Mai c. allergnädigst rescribiret haben, was gestalt die Erfahrung gezeiget, daß der zu Conservation der Städte mittelst Anordnung der Feur-So-

ciotät, intendirte heilsame Entzweck nicht wenig dadurch behindert worden, daß die Feur-Societäts-Catastra derer Cleve- und Märkischen Städte mit großer Ungleichheit angefertigt seynd, angesehen einige Städte bei der Taxa der Häuser sehr hoch, andere aber viel zu geringe angeschlagen worden, so daher entstanden, daß von denen verschiedenen dazu gebrauchten Taxatoribus nicht genau beobachtet worden, was bey Taxirung der Häuser eigentlich in Anschlag zu bringen, und dannenhero von höchstgedachter Seiner königl. Majestät, erheischender Nothwendigkeit wegen, die Revision und erwiederliche Einrichtung derer Feur-Societäts-Catastrorum dergestalt allergnädigst befohlen worden, daß es überall nach einem gleichförmigen Fuß geschehen solle;

Als wird Rahmens mehr-höchstgedachter Seiner königl. Majestät denen gesamten Einwohnern derer Cleve- und Märkischen Städte die anbefohlene Revision derer Feur-Societäts-Catastrorum hiedurch bekandt gemacht; Denen Stadts-Magisträten aber aufgegeben, die Neue Einrichtung derselben, damit das Werk überall gleich gefasset werde, nach Maßgebung folgender Punkte, ohne den geringsten Zeit-Verlust, fordersamst zu bewerkstelligen.

1. Zuworderst sollen die Magisträte denen Eigenthümern den Credit, welchen sie durch Einschreibung ihrer Häuser und übrigen Gebäude, im fall sie darauf einige Gelder zu negociiren veranlasset werden mögten, erlangen, deutlich anzeigen;

2. Denen gemelten Eigenthümern, wie hoch sie ihre Häuser und Neben-Gebäude wollen einschreiben lassen, zwar frey stellen, doch dahin sehen, daß sie dieselbe weder zu hoch noch zu geringe angeben, sondern die Mittelstrasse halten. Und damit diese Gleichheit desto besser observiret werden möge, sollen

3. Nebst Zweyen Deputatis aus dem Magistrat jeden Orts, Provinz von Cleve und Mark, Zwey Werks-verständige, deshalb specialiter zu vereynde Meister, nemlich im Clevischen: der Zimmer-Meister N. N.

und der Maur-Meister N. N.

Im Märkischen: aber der Zimmer-Meister N. N.

und der Maur-Meister N. N.

als welche zu solcher Berrichtung hiedurch ernennet und authorisiret seyn sollen, adhibiret werden, so die freywillige Angabe derer Eigener, in Gegenwart ermelter Deputirten

nachsehen und examiniren, auch allenfalls, und wann sie die Angabe entweder zu hoch oder zu niedrig geschehen zu seyn urtheilen mögten, von denen angegebenen Gebäuden, nach ihrem besten Verstande, auf Apd und Gewissen, Niemanden zu Liebe oder zu Leide, auch ohne einige Neben-Absichten, eine Taxation und Aufnahme vornehmen, und dieselbe dergestalt anlegen sollen, daß das Haus Stallung oder Scheuer denen nachbarlichen Gebäuden gleich in Anschlag komme. Bei welcher Taxation

4. Nicht allein das Holz-Werck, wie zuvor geschehen, sondern auch übrige oberhalb der Erde stehende Bau-Materialia, welche durch den Brand verzehret, oder zu nichte gemacht werden können, nicht weniger die Keller-Gewölbe an denen Wohnhäusern, Stallungen und Scheuren, nach dem Werthe, den sie in jeder Stadt gelten können, in Anschlag gebracht; die Keller selbst aber, und was sonst unter der Erde gebauet, und dem Brand-Schaden nicht unterworfen, imgleichen der Grundt selbst, von der Taxa ausgeschlossen werden müssen.

5. Für die hiebey geleistete Dienste, Mühe und Verschmäñß soll denen Taxatoribus, nach vollendeter Taxa, billigmäßige Belohnung wiederfahren, und von der Kriegs- und Domainen-Cammer, was deshalb zu entrichten, determiniret werden.

6. Die neue Catastra sollen, ohne Schmäñß, nach dem Schlusse der Taxation, Dreyfach von denen Stadt-Magistraten angefertigt, und davon ein Exemplar, unter Subscription derer Magistrats-Deputirten und Taxatoren, an die Kriegs- und Domainen-Cammer, und das 2te Exemplar an den Commissarium Loci eingesandt, das 3te Exemplar aber bey dem Stadt-Archiv bewahret werden.

7. Was den nach dieser Aufnahme in denen Städten etwa vorzunehmenden neuen Anbau oder Haupt-Reparation und Melioration der Gebäude betrifft, so muß zwar der Magistrat jeden Orts dieselbe alle Jahr pflichtmäßig untersuchen; und dafür sorgen, daß die Taxa des neuen Gebäudes, oder die durch die Melioration geschehene Verhöhung derselben, dem Catastro angehänget werde, damit dem Neubauenden oder Reparanten, bey entstehenden Feur-Schaden (: so doch Gott abwenden wolle :) darnach Vergütung geschehen könne; Es soll aber vorerst die Summa des Catastri jeglicher Stadt deshalb nicht geändert werden, sondern zu

mehrer Encouragirung des Anbaues der Vortheil denen Meliorantibus bey jeder Stadt alleine angebeyen.

8. Die publicquen Gebäude, als Kirchen, Schulen, Gasthäuser und andere Stadts- wie auch Königl. Gebäude, werden bey der Taxa übergangen und dem Catastro nicht einverleibet; Wogegen aber auch dieselbe bey empfangenen Brandt-Schäden keine Vergütung aus der Feur-Societät zu erwarten haben, es wäre dann, daß Interessentes solche Gebäude von freyem Willen einschreiben lassen wolten, welchenfalls es damit, wie mit Particulieren, zu halten.

Schließlich

9. Müssen Commissarii Loci in beyden Provinzlien Sorge tragen, daß diesem Reglement in allen Puncten, sonderlich wegen Gleichheit des Anschlages der Gebäude, genau nachgelebet, und die neue Einrichtung derer Feur-Societäts-Catastrorum aufs fordersamste, weil Seine Königl. Majestät dieselbe beschleuniget wissen wollen, zu stande gebracht werden möge, welches um so viel ehr geschehen kan, da vor jede Provinz besondere Taxatores angestellet sind, welche in allen Städten die Aufnahme und respective Taxation zu verrichten haben solien. Und muß der Anfang bey der Haupt-Stadt jeder Provinz gemacht werden, die Deputirte des Magistrats aber müssen samt den Taxatoribus mit der Aufnahme und Taxation täglich, vom Morgen bis zum Abend, ohne einigen Aufenthalt, beschäftigt seyn, und die letztere, wan ein Ort zur perfection gebracht worden, sich unverzüglich nach denen andern begeben, damit annoch vor Ablauf des Jahres, wo immer möglich, die neuen Catastra gehörig vollenzogen werden mögen.

1184. Cleve den 18. Juli 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die stattgefundene Wiederbesetzung der vakant gewordenen Stelle des General-Fiskals wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bemerk. Am 30. März 1740 ist eine anderweite Personal-Veränderung in obigem Amte, und am 5. Jan. 1792 die Wiederbesetzung der durch den Tod des frühern Fiskals erledigten Stelle des Provinzial-Fiskals für Cleve und Mark, gleichmäßig verkündigt worden.

1185. Cleve den 30. Juli 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Abdecker- und Schinder-Knechte dürfen, sie mögen mit Karren, Schlitten oder Wagen fahren, nicht ohne Haspel, und nur in dunkelgrauen Röcken mit eben solchen Knöpfen und mit rothen, oben spitz zulaufenden Hüten, damit man sie gleich erkennen könne, betroffen werden; auch dürfen dieselben keine Seitengewehre tragen. Die Contravenienten sollen verhaftet und lebenslänglich in die Karre gespannt werden. (Conf. Myl. Th. V, Abth. V, Cap. II, Nro. 26.)

1186. Cleve den 19. August 1733.

Königl. Regierung.

Die Prediger der evangel. Gemeinden sollen nicht ferner bei den Inspektoren, sondern bei den Consistorien den Urlaub zu Reisen außerhalb der Provinz, in welcher sie stehen, nachsuchen, und muß derselbe von den Räktern nur bei sehr wichtigen Ursachen gestattet werden; zu Reisen außer Landes müssen die Prediger die landesherrliche Erlaubniß nachsuchen.

1187. Cleve den 16. November 1733.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die jeden Ortes stattgefundene Publikation des königl. Ediktes vom 11. Dezember 1731 (Nro. 1137 d. S.) namentlich, ob es den Unterthanen bekannt gemacht worden, daß und wie viel Meilengeld sie für geleisteten Vorspann zu empfangen haben, und über die jedesmalige Anweisung und Zahlung oder Steuer-Aufrechnung solcher Vergütungen, wird von den Beamten unverzüglich Bericht erfordert. Zugleich wird verordnet, daß die jedem Amte jährlich von der Ober-Steuer- (resp. Molestien-) Casse vergütet werdenden Vorspanngelder, von diesem Jahre an gerechnet, künftig in den Amts-Steuer-Rechnungen, in Einnahme und Ausgabe, nachgewiesen werden müssen, und daß, wenn kein Vorspann stattgefunden hat, dieses nachrichtlich bemerkt werden muß.

1188. Cleve den, 6. Februar 1734.

Königl. Regierung.

Die gerichtlichen Depositen-Gelder müssen binnen 14 Tagen, nachdem deren zinsbare Ausleihung erfolgen kann, durch das Intelligenzblatt öffentlich ausgedoten werden; Saumseligkeiten der Behörden sollen mit einer Strafe von 5 Goldgulden belegt werden.

1189. Cleve den 11. März 1734.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. Jan. d. J. erlassenen gemeinen Bescheides, wodurch der Prozeßgang bei dem königl. Ober-Appellations-Gerichte zu Berlin näher bestimmt wird. (Conf. Npl. Th. II, Abth. IV, Nro. 64., und die zu Cleve ebenfalls publicirte Bestätigung des gemeinen Bescheides wegen Beschleunigung der Justiz, so wie das Edikt wegen der Sporteln bei dem Ober-Appellations-Gerichte, beide vom 12. März 1736, s. l. c. Nro. 69 u. 70.)

1190. Cleve den 15. März 1734.

Königl. Regierung.

Von der unterm 10. August 1730 (Nro. 1100 d. S.) ergangenen Verordnung, wodurch den zeitlichen Consistorien, Kirchenvorständen und denjenigen, welche das Vermögen der Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen verwalten, die Verpflichtung aufgelegt worden ist, für die Sicherheit der Activ-Capitalien der Piorum Corporum nach Anleitung der Hypotheken-Ordnung zu sorgen, werden jedem Kirchen-Vorstande oder Consistorium zwei Exemplare mitgetheilt, wovon eines auf den in ihrem Versammlungsorte befindlichen Tisch offen hinzulegen, das andere aber der Sammlung ihrer Nachrichten einzuverleiben ist, damit die Nichtkenntniß dieser Vorschriften nicht vorgeschützt werden könne.

1191. Cleve den 25. März 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zu den vierteljährigen Vorspann-Tabellen wird den Beamten ein genau zu beobachtendes Muster mit folgenden

Rubriken mitgetheilt; 1) Namen der Vorspann-Empfänger, 2) Bezeichnung und Datum des Vorspann-Passes, 3) Richtung des Vorspanns und Bezeichnung der ihn veranlassenden Berrichtung, 4) Zahl der Vorspannpferde, 5) Angabe der Orte, Aemter ic., woraus sie entnommen, 6) Tag der Vorspannstellung und 7) Betrag der aus der Steuer-Casse gezahlten Meißengelder.

1192. Berlin den 30. März 1734.

Friedrich Wilhelm, König ic.

Unter Bestätigung der zu Cleve am 2. October 1724 und 24. Jan. 1730 publicirten Verbote der Circulation fremder bezeichneter Scheidemünzen, wird nachgelassen, daß die Kopfstücke zu 12 Stbr. clevisch, und die einfachen und dreifachen Petermännchen zu 1 und 3 Stbr. im Handel und Wandel einstweilen circuliren mögen.

1193. Cleve den 1. April 1734.

Königl. Regierung.

Das Gymnasium zu Dortmund darf, wegen der von dem dortigen Rektor gelehrt werdenden unrichtigen Grundsätze, von der Jugend in der Grafschaft Mark nicht besucht werden; wenn Letztere nicht auf andern inländischen Schulen studiret, soll sich dieselbe des Gymnasiums zu Essen bedienen.

1194. Cleve den 5. April 1734.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 8. Februar d. J. erlassenen allgemeinen Ordnung und Deklaration, wie in Injurien-Sachen überall soll verfahren, und selbige auf das kürzeste und schleunigste zu Ende gebracht werden sollen. (Conf. Myl. Th. II, Abth. I, Nro. 268.)

195. Berlin den 6. April 1734.

Friedrich Wilhelm, König etc.

Zur Regulierung der Cognition in Bergwercks = Sachen in der Graffschaft Mark, und zur Verhütung fernerer Jurisdiction = Conflicte zwischen dem Ober = Berg = Vogte und den Högrevon und Richtern wird verordnet:

Daß dem in der Graffschaft Mark bestellten Ober = Berg = Vogt nicht nur die Aufsicht auf die bei den Bergwerken angeordneten Beamten, die Förderung des Nutzens der Bergwerke, und überhaupt die Polizei dabei zu handhaben, zustehet, sondern daß derselbe auch in allen Sachen, welche die Dekonomie der Bergwerke und die daher entstehenden Ansprüche und Forderungen betreffen, gehörige Justiz zu administriren, und die auf den Bergwerken vorkommenden Frevel und Ueberfahrungen, nach Maßgabe des Herkommens und der Berg = Ordnung, zu rügen und zu bestrafen hat.

Um eines jeden Cognitions = Gränzen noch deutlicher zu bestimmen, wird festgesetzt, „daß in Bergwercksachen alles, was die Dekonomie, Nuthung, Art und Weise zu arbeiten betrifft, oder wann einer dem andern in der Bearbeitung zu nahe kommt, oder durch die Aekeltrufften Schade verursacht wird,“ zur Erkenntniß des zeitlichen Ober = Berg = Vogts gehört; daß aber, „wann Bergwerke unter Erben in Theilung kommen, oder sonst verkauft werden, und darüber etwa Streit entsethet, sodann die Entscheidung dergleichen ex jure haereditario, vel contractu, vel ex concursu, herrührenden Streitigkeiten, vor den Gerichten jeden Orts gelassen werden, und dawider keiner sich etwas anmassen solle; jedoch dafern dabei oder sonst von einem Bergwerk eine Taxe erfordert wird, solche von einem Ober = Berg = Vogte, welcher die beste Wissenschaft davon hat, gemacht werden müsse.“

1196. Cleve den 14. April 1734.

Königl. Regierung.

Da im künftigen Monat Juni ein Buß = und Bet = Tag auf den Mittwoch, und das Himmelfahrts = Fest auf den Donnerstag derselben Woche einfällt, so soll ersterer verlegt und am letztgenannten Tage gleichzeitig mitgefeyert werden.

1197. Cleve den 22. April 1734.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. d. M. erlassenen Avokatoriums der in Kriegsdiensten des Königs von Sardinien, als eines Reichs-Feindes, stehenden Unterthanen. (Conf. Myl. Th. III, Abth. II, Nro. 106.)

1198. Cleve den 3. Mai 1734.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 30. März c. a. erlassenen Verordnung, wodurch die frühern Berrufungen fremder Scheidemünzen dahin deklarirt werden, daß bis zu weiterer Verfügung die Kopfstücke zu 12 Stüber clevisch, die Bazzen zu 2 $\frac{1}{2}$, die einfachen Petermännchen zu 1 und die dreifachen zu 3 Stüber clevisch, im Handel und Wandel, jedoch mit Ausschließung derselben bei den königl. Kas sen, in den Provinzen Cleve und Mark coursiren sollen.

Zugleich wird es den cleve-märktischen Stahl- und Draht-Händlern, und insbesondere den Reidemeistern, bei Confiskations- und 50 Goldgulden Brüchten-Strafe, strenge untersagt, für ihre ins Ausland verkauften Waaren ver rufene Münzsorten anzunehmen und ins Land zu bringen; dem Denuncianten einer solchen Contravention soll, mit Verschweigung seines Namens, die Hälfte der obigen Geld- strafe zugebilligt werden.

1199. Cleve den 26. Mai 1734.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge höherer Bestimmung dürfen auf dem Lande keine Schneider ferner geduldet, und müssen dieselben in die Städte verwiesen werden. Die Contravenienten sollen mit Confiskation der bei ihnen gefundenen Arbeit bestraft, jedoch aber die Küster und Schulmeister bei Treibung ihres erlern- ten Handwerks belassen werden.

Bemerk. Unterm 8. November ej. a. hat die obige Be- hörde, auf Veranlassung eines Hofes-Rescriptes, Aus- kunft darüber verlangt, ob und wie hoch die Land- Schneider und andere auf dem Lande angeessene Hand